

Regierungsratsbeschluss

vom 6. September 2011

Nr. 2011/1848

Änderung der Mittelschulverordnung

1. Ausgangslage

Die heutige Organisations- und Führungsstruktur der Kantonsschulen Solothurn und Olten gründet auf der Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGS 414.113), welche seit dem 1. August 2002 in Kraft ist. Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) hat von der Firma hvm-consulting GmbH, Luzern, eine Überprüfung dieser Struktur vornehmen lassen. Dies im Hinblick auf die in der nächsten Zeit anstehenden Pensionierungen von Schulleitungsmitgliedern und wegen anhaltender Diskussionen um die Auslegung der geltenden Mittelschulverordnung.

Die Interviews mit den Schulleitungsmitgliedern und einigen Lehrpersonen wurden im Herbst 2010 geführt. Der Berichtsentwurf von hvm-consulting wurde im Dezember 2010 mit den Schulleitungen diskutiert. Der Bericht mit seinen Empfehlungen zur Anpassung der Organisations- und Führungsstruktur der beiden Kantonsschulen wurde aufgrund der Anregungen der Schulleitungen überarbeitet und am 23. Dezember 2010 fertiggestellt. Der Bericht sowie ein Entwurf für die Anpassung der Mittelschulverordnung wurden sodann einer Vernehmlassung unterzogen (Ende Januar bis Ende März 2011). Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Schulleitungen der beiden Kantonsschulen und die Sektionen des Solothurner Kantonsschullehrerverbandes (SKLV).

2. Bericht der hvm-consulting

Der Bericht der hvm-consulting bestätigte, dass Klärungs- und Handlungsbedarf besteht, insbesondere bezüglich:

- der strategischen Positionierung der Gesamtschule und der Abteilungen (Rektorate): Hier soll auch geklärt werden, inwieweit die beiden Kantonsschulen unterschiedliche Strategien zur Profilierung der Schule verfolgen sollen, abhängig von den unterschiedlichen Grössen und den gewachsenen Kulturen.
- der Stellung des Direktors oder der Direktorin im Verhältnis zu den anderen Führungsorganen: Diese soll auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Die Aufgaben- und Kompetenzenteilung an die verschiedenen Schulleitungsorgane soll eindeutig geregelt werden.
- der Aufgaben und Kompetenzen des Gesamtleiters oder der Gesamtleiterin: Diese sollen neu und eindeutig gefasst und ihre Möglichkeiten zur Durchsetzung verstärkt werden. Dies, weil eine zentrale Führung mit entsprechenden Entscheidungskompetenzen und Durchsetzungsmacht für die Wettbewerbsfähigkeit von Kantonsschulen heute unabdingbar sei. Es müsse eindeutig geklärt werden, wo der Vorrang der Profilierung bestehe: bei der Gesamtschule oder den schulischen Einheiten.

- der Regelungsdichte in der Mittelschulverordnung: Sie soll bezüglich Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Leitungsorgane überprüft werden, dies unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der beiden Schulen sowie deren Grösse und der gewachsenen Schulkultur. Weiter sollen Aufgabe, Rolle und Funktionieren der Mittelschulkonferenz überprüft werden.
- der Aufgaben und Kompetenzen der Fachschaften sowie ihrer Stellung in der Schulorganisation und -führung: Diese sollen geklärt und geregelt werden, damit die Fachschaften ihr Potenzial für die Weiterentwicklung der Schulen noch besser ausschöpfen können. Den Lehrpersonen sollen verschiedene Gefässe zu ihrer ‚Verortung‘ zur Verfügung gestellt werden.
- der ‚Verortung‘ der Schüler und Schülerinnen: Die Schüler und Schülerinnen identifizierten sich gegen aussen vor allem mit der Kantonsschule als Ganzes, gegen innen mit ihrem Schultyp. Die Schule soll deshalb ihr Angebot an Schultypen in der Öffentlichkeit sichtbar machen.

Der Bericht skizziert zwei Modelle zur Weiterentwicklung der Organisations- und Führungsstruktur der beiden Kantonsschulen, ein Modell mit drei und eines mit zwei Führungsstufen:

Beim Modell mit drei Führungsstufen wird davon ausgegangen, dass die erste (Direktor/ Direktorin) und die zweite Führungsstufe (Rektoren/Rektorinnen) gemeinsam die engere Schulleitung bilden und die Hauptverantwortung für die Umsetzung des kantonalen Auftrages tragen. Die drei Schultypen werden je von einem Rektor oder einer Rektorin betreut. Die Rektoren und Rektorinnen übernehmen Querschnittsaufgaben für die gesamte Kantonsschule und betreuen die ihnen zugewiesenen Fachschaften. Die dritte Führungsstufe (Prorektoren/Prorektorinnen) wird im Gymnasium eingesetzt. Die Zuteilung ihres Aufgabenbereichs kann auf verschiedene Art erfolgen: Sie betreuen die Klassen entweder eines Maturitätsprofils, einer Stufe (z.B. 1./2. oder 3./4. Klassen) oder eines Maturitätsjahrganges. Sie werden zusätzlich eingesetzt für die fachliche Betreuung und Beurteilung von Lehrpersonen.

Das Modell mit zwei Führungsstufen (erste Stufe: Direktor/Direktorin; zweite Stufe: Rektoren/Rektorinnen) geht davon aus, dass die Fachmittelschule und die Sekundarschule P durch einen Rektor oder eine Rektorin betreut werden, das Gymnasium durch mehrere (zwei bis vier) Rektoren oder Rektorinnen. Deren Zuständigkeitsaufteilung kann nach Maturitätsprofil, nach Schulstufe (1./2. oder 3./4. Klasse) oder nach Jahrgang erfolgen. Die Rektoren und Rektorinnen betreuen auch die Fachschaften. Die Fachschaftsvorstände erhalten zur Entlastung der Rektoren und Rektorinnen zusätzliche Aufgaben bei der Personaleinsatzplanung. Die Rektoren und Rektorinnen betreuen und beurteilen die Lehrpersonen. Für spezifische Querschnittsaufgaben werden vermehrt ‚Delegierte‘ eingesetzt.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind bei beiden Modellen entsprechend neu auf die Führungspersonen zu verteilen. Es soll geprüft werden, ob neue Begriffe verwendet werden sollen, um die Änderungen in der Organisationsstruktur und der Führungsaufgabe sichtbar zu machen und unerwünschte Konnotationen mit den Positionen der früheren Organisations- und Führungsstruktur zu vermeiden.

3. Vernehmlassungsergebnisse

3.1 Stellungnahmen zum Bericht der hvm-consulting

Die Schulleitung der Kantonsschule Olten erachtet die Beschreibung des Ist-Zustandes im Bericht als zutreffend. Es sei in den letzten Jahren gelungen, eine gute Balance zwischen den Abteilungen und der Gesamtschule zu finden und z.B. die Prorektoren in die Schulleitung einzubezie-

hen. Sie insistiert, dass die übergeordneten Klärungspunkte gemäss Bericht hvm-consulting vom Departement bzw. Amt geregelt werden (Einheitlichkeit/Verschiedenheit der beiden Kantonschulen, Stellung des Direktors, der Schulleitung, der Abteilungen, Profilierung). Die Besonderheiten der einzelnen Schule müssten berücksichtigt werden. Es müssten Führungsressourcen in gleicher Höhe erhalten werden.

Die Schulleitung der Kantonsschule Olten konnte sich nicht auf ein zwei- oder dreistufiges Modell einigen. Diskutiert worden seien das zweistufige Modell in zwei Varianten (a. mit Rektor und Prorektoren und b. mit Direktor, Rektoren und Prorektoren auf derselben Stufe), sowie das dreistufige Modell nach dem Vorschlag der hvm-consulting. Alle Modelle hätten ihre Vor- und Nachteile. Das Zusammenwirken in der Schulleitung müsse in jedem Fall neu geklärt werden. Auch die Auswirkungen auf die Lehrerschaft und die Schülerschaft müsse diskutiert werden, ebenso die Zuordnung und Führung der Fachschaften, Arbeitsgruppen und Lehrerkonferenzen. Wegen der angekündigten Pensionierung eines Rektors im ersten Halbjahr 2012 dränge die Zeit.

Die Schulleitung der Kantonsschule Solothurn äussert sich in ihrer Stellungnahme nicht zum Bericht der hvm-consulting, sondern zu den vorgeschlagenen Anpassungen in der Mittelschulverordnung. Der Zeitdruck für die Reform solle reduziert werden. Es sei unklar, ob grundsätzliche Überlegungen zu den vorliegenden Modellen oder weitere Modellvorschläge, welche allenfalls der Grösse der Schule noch besser Rechnung tragen würden, eingebracht werden könnten.

Die Prorektoren der Kantonsschule Solothurn weisen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf hin, dass in den letzten Jahren wesentliche Veränderungen stattgefunden hätten, dass eine Neuorganisation der pädagogischen Führungsstruktur überfällig und eine Anpassung unumgänglich seien. In der Maturitätsschule sei die Vermischung der Klassen und Lehrpersonen so weit gediehen, dass eine Aufteilung in Abteilungen unlogisch und sinnwidrig wirke. Sie befürworten klar eine Struktur mit zwei Ebenen und zwar mit einem Direktor und mehreren Rektoren (oder einem Rektor und mehreren Konrektoren). Die heutige Arbeit der Rektoren und der Prorektoren sei von der Art her nicht mehr zu unterscheiden. Auch Prorektoren beurteilen Lehrpersonen, führen Elterngespräche, betreuen Klassen und erledigen gesamtschulische administrative Arbeiten. Die Prorektoren schlagen vor, dass zwei Gruppen von Rektoren (bzw. Konrektoren) eingesetzt werden, eine Gruppe für das Gymnasium und eine andere für die FMS, die Sekundarschule P und für Gesamtschulisches. Die Stellung des Direktors solle gestärkt werden, die pädagogische Führung solle aber weitgehend den Rektoren überlassen werden. Die Fachschaften sollten gestärkt und den Konrektoren zugeordnet werden.

Der SKLV Sektion Olten wünscht eine angemessene Vertretung der Schulleitung gegen aussen, und zwar auch im Titel der Funktionsträger (z.B. drei oder vier Rektoren). Betreffend die Anzahl Führungsebenen enthält sich der SKLV Olten der Stimme, wenn sich auch eine Minderheit für drei Ebenen ausgesprochen habe.

Für den SKLV Sektion Solothurn sei zunächst grundsätzlich zu entscheiden, ob die Mittelschulen künftig kollegial oder direktorial geführt werden sollten. Die Lehrerschaft bevorzuge klar ein kollegiales System. Das Departement solle nur die Makrostruktur festlegen. Die Verordnung sei viel zu detailliert, die innere Organisation der Schule solle jede Mittelschule selber festlegen können. Die Lehrerschaft bevorzuge klar das zweistufige Modell mit Rektor und Konrektoren. Bei der Aufteilung der Führungsaufgaben sollten Überschneidungen in den einzelnen Führungsaufgaben möglichst vermieden und die Kompetenzen der einzelnen Führungsfunktionen sauber geklärt werden. Empfohlen werden die Einrichtung von Ressorts und eine Matrixorganisation. Entscheidungsprozesse sollten effizient sein und der Verortung der Lehrpersonen und der Kontinuität der Beziehungen solle Rechnung getragen werden.

Ein Rektor der Kantonsschule Solothurn vermisst eine Darstellung von Vor- und Nachteilen der vorgeschlagenen Varianten. Das Modell mit zwei Führungsebenen ergebe zu viele dem Direktor Unterstellte und eine zu grosse Schulleitung. Er vermisst eine Auseinandersetzung mit dem Mo-

dell Matrixorganisation. Für die beiden Kantonsschulen solle keine einheitliche Lösung gesucht werden. Grosse Schulen (ab 1200 Schüler) sollten in dezentrale Organisationen mit grosser Autonomie aufgeteilt werden, übergeordnet von einem Gesamtleiter geführt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sollten im Funktionendiagramm festgelegt werden. Die möglichen Organisationsvarianten sollten mit den Lehrpersonen diskutiert werden. Prof. Rolf Dubs empfehle für eine Schule dieser Grösse eine Matrixstruktur mit mehreren Bereichen als Primärstruktur (z.B. nach MAR-Schwerpunktfächern) und nach Fachgruppen als Sekundärstruktur. Schliesslich wird eine zweidimensionale Struktur mit zwei Abteilungen (a. Maturitätsprofile Sprachen, Musisches, Mathematik und Naturwissenschaften und b. Maturitätsprofil Wirtschaft und Recht sowie Fachmittelschule) vorgeschlagen.

3.2 Stellungnahmen zur Änderung der Mittelschulverordnung

Die Schulleitung der Kantonsschule Solothurn erachtet den Detaillierungsgrad der Mittelschulverordnung als zu hoch. Statt eine Teil- solle eine Totalrevision vorgenommen werden und nach dem Vorbild anderer Kantone (GR, LU, SG) deutlich weniger auf Verordnungsstufe geregelt werden. Die Schule solle sich selber organisieren können, mit Genehmigung durch das Departement. Die Schulleitung stört sich aber daran, dass der Vorschlag die Organisation des Gymnasiums (als eine der Abteilungen) offen lässt. Entweder solle auch dies geregelt oder eben die Verordnung offener gefasst werden. Die vorgeschlagenen neuen Begriffe für die Funktionsträger (Rektor, Prorektoren anstatt Direktor, Direktoren, Prorektoren) werden hinterfragt. Die Kantonsschule Solothurn als eine der grössten Mittelschulen solle angemessen in den nationalen Gremien vertreten werden. Auch sei eine Differenz zu den Berufsbildungszentren problematisch. Allfällige Anpassungen der Mittelschulverordnung hätten Auswirkungen auf andere Regelungen, so die Absenzen- und Disziplinarordnung oder das Promotionsreglement der Maturitätsschulen. Die Schulleitung möchte weitere Lösungsvorschläge einbringen und möchte den Zeitdruck reduzieren.

Die Schulleitung der Kantonsschule Olten möchte auch den Bereich Dienste unter den Abteilungen aufführen und deren Aufgaben festschreiben. Weiter solle genauer gesagt werden, ob mit § 4 Abs. 3 Vetorecht oder Stichentscheid gemeint sei. Die Aufgaben der Maturitätskommission müsse auch im Zusammenhang mit den geplanten harmonisierten Maturprüfungen überdacht werden.

Die beiden Sektionen Solothurn und Olten des SKLV stellen, in weiten Teilen identisch, eine Reihe von Änderungsanträgen, mit denen generell die Stellung und die Einflussmöglichkeiten der Fachschaften und der Lehrerkonferenzen gestärkt werden sollen. So sollen die Fachschaften als Organe der Schulleitung gelten. Die Schulleitung solle sich aus dem Rektor oder der Rektorin, den Ressortverantwortlichen und dem Leiter oder der Leiterin Dienste zusammensetzen. Der Rektor oder die Rektorin solle bei Stimmengleichheit in der Schulleitung entscheiden können. Die Lehrpersonen sollten vom Rektor oder der Rektorin in Absprache mit dem zuständigen Schulleitungsmitglied, dem externen Experten und mindestens einem Delegierten der Fachschaften unbefristet angestellt werden. Die Sicherstellung der pädagogischen Führung solle Aufgabe der Konrektoren sein. Diese sollten Ressorts leiten oder Aufgaben im Rahmen der Matrixorganisation übernehmen. Ferner wird verlangt, dass die Lehrerkonferenzen in gesamtschulischen Fragen der Pädagogik sowie in der Schulentwicklung und -führung mitbestimmen und in der Besetzung von Arbeitsgruppen mitentscheiden könnten. Zudem sollten die Fachschaftskonferenzen zu fachspezifischen Fragen im Rahmen ihrer Kompetenzen ein Entscheidungsrecht haben.

4. Erwägungen

Der Bericht von hvm-consulting zeigt Handlungsbedarf, insbesondere in der Aufgaben- und Kompetenzzuordnung an die verschiedenen Schulleitungsorgane (v.a. Schulleitung, Direktor

oder Direktorin, Rektoren und Rektorinnen, Prorektoren und Prorektorinnen) auf. Dies wird von den Schulleitungen und den Vertretungen der Lehrpersonen im Wesentlichen bestätigt.

Auch wenn die Stellungnahmen teils differieren und teils widersprüchlich sind, so erscheint doch eine Anpassung der Organisations- und Führungsstruktur der beiden Kantonsschulen im Sinne eines zweistufigen Modells als sinnvoll und der Situation dieser beiden Schulen angemessen. Bei den allermeisten Mittelschulen der Schweiz wird die Führungsperson an der Spitze als Rektor oder Rektorin bezeichnet. Die Funktionen der zweiten Führungsstufe sollten, wie von verschiedener Seite angeregt, als Konrektoren und Konrektorinnen sowie als Leiter oder Leiterin Dienste bezeichnet werden. Die weitere strukturelle Gliederung, insbesondere die Organisation der gymnasialen Maturitätsschule, und die Zuordnung der Führungsaufgaben auf die Schulleitungsmitglieder soll in der Verordnung nicht festgeschrieben werden. Dies soll von den Schulen je selber entwickelt und dem Departement zur Genehmigung vorgelegt werden.

Weiterhin soll die Schulleitung ein Führungsorgan der Schule sein, zusammengesetzt aus dem Rektor oder der Rektorin, den Konrektoren und Konrektorinnen sowie dem Leiter oder der Leiterin Dienste. Da der Rektor oder die Rektorin (wie schon der Direktor oder die Direktorin nach der bisher geltenden Verordnung) die Gesamtverantwortung für die Schule trägt und für die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie die Einhaltung des Globalbudgets verantwortlich ist, soll er oder sie von den übrigen Schulleitungsmitgliedern nicht überstimmt werden können. Andernfalls könnte der Rektor oder die Rektorin die erwähnte Verantwortung letztlich nicht übernehmen. In der Regel sollen Entscheide von der Schulleitung aber konsensual getroffen werden.

Ein dreistufiges Modell hätte zur Folge, dass bei der vorgeschlagenen Gliederung nach den Schultypen (Gymnasium/Gymnasiale Maturitätsschule, Fachmittelschule, Progymnasium/ Sekundarschule P) Abteilungen bzw. Führungsbereiche von sehr unterschiedlicher Grösse entstünden, was voraussichtlich neue Probleme verursachen würde. Für die betriebliche und kostenmässige Optimierung ist es zudem wichtig, dass die Lehrpersonen bedarfsgerecht an der ganzen Schule eingesetzt werden können. Eine Aufteilung in weitgehend autonome Teilschulen wäre nicht sinnvoll und würde letztlich zu Mehrkosten führen.

Auf die von den Vertretungen der Lehrpersonen verlangte explizite Festschreibung von Mitbestimmungsrechten in der Mittelschulverordnung kann in dieser Form nicht eingetreten werden. Die beiden Kantonsschulen werden, wie alle übrigen kantonalen Anstalten und Verwaltungseinheiten, mittels Leistungsauftrag und Globalbudget geführt. Dies erfordert klare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten. Mitbestimmungsrechte der Lehrpersonen in Schulführungsbelangen stünden dem im Weg und würden letztlich die Handlungsfähigkeit der verantwortlichen Schulleitung unzulässig einschränken. Unverändert sollen aber die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen zu gesamtschulischen oder abteilungsspezifischen Fragen der Pädagogik sowie der Schulentwicklung und Schulführung Stellung nehmen können, ebenso sollen die Klassenkonferenzen über Promotionen und die Prüfungskonferenzen über die Aufnahmen entscheiden.

Verschiedentlich wurde eine Totalrevision der Mittelschulverordnung und deren Fassung in wesentlich knapperer, offenerer Form vorgeschlagen. Dies erscheint als nicht sinnvoll, zumal die Schulorganisation in der Verordnung nicht im Detail geregelt, sondern von den Schulen je selber entwickelt werden soll. Das Mittelschulgesetz und die Mittelschulverordnung setzen den erforderlichen Rahmen für die Organisation der beiden Kantonsschulen. Deshalb sollen die notwendigen Anpassungen mittels einer Teilrevision der Verordnung vorgenommen werden.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die Funktion an der Spitze wird neu als Rektorat, der Stelleninhaber respektive die Stelleninhaberin als Rektor oder Rektorin bezeichnet (bisher Direktor oder Direktorin). Als weitere Leitungsorgane der beiden Kantonsschulen gelten weiterhin die Schulleitung, die Abteilungsleitungen, die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen, die Maturitätskommission und die Fachmittelschulkommission.

Zu § 2:

Hier wird die Funktion des Rektors oder der Rektorin als gesamtverantwortliche Führungsperson umschrieben. Der bisherige Absatz 1 findet sich neu in § 3 Absatz 1. Der bisherige Absatz 2 kann aufgehoben werden, weil die Anstellungskompetenz des Regierungsrates in § 13 Absatz 2 der Verordnung über das Personalrecht (BGS 126.31) festgehalten ist.

Zu § 3:

Die Schulleitung soll sich aus dem Rektor oder der Rektorin sowie den Konrektoren und Konrektorinnen und dem Leiter oder der Leiterin Dienste zusammensetzen. Die Aufgabe der Schulleitung als ‚Geschäftsleitung‘ der Kantonsschule ist knapp umschrieben. Die Führungsstruktur und die Zuordnung der Führungsaufgaben im Einzelnen ist von der jeweiligen Schulleitung zu entwickeln und Bedarf der Genehmigung durch das Departement. Mit Absatz 6 wird das erwartete Verhalten der Schulleitung umschrieben: Entscheide sollen möglichst konsensual getroffen werden, der Rektor oder die Rektorin kann aber nicht überstimmt werden. Ansonsten könnten sich unklare Verantwortlichkeiten ergeben.

Zu § 4:

Dieser Paragraph kann aufgehoben werden, da dessen Inhalt neu in § 2 geregelt wird.

Zu § 5:

Als Abteilungen werden, neben den Diensten, die von den Kantonsschulen geführten Schultypen definiert: Gymnasium (gymnasiale Maturitätsschule), Progymnasium (Sekundarschule P) und Fachmittelschule. Die weitere Gliederung des Gymnasiums als relativ grosse Abteilung wird hier nicht vorgegeben, sondern soll nach den Bedürfnissen der jeweiligen Schule vorgenommen werden. Die Kaderleute zur Führung der Abteilungen und zur Unterstützung des Rektors oder der Rektorin werden als Konrektoren und Konrektorinnen und als Leiter oder Leiterin Dienste bezeichnet.

Zu § 6:

Da die Aufgaben und Kompetenzen der Konrektoren und Konrektorinnen von den Schulen selbst formuliert und vom Departement genehmigt werden sollen, kann § 6 aufgehoben werden.

Zu den §§ 7–7^{sexies}:

Die Konferenzen mit ihren Aufgaben und Zuständigkeiten werden mit den §§ 7–7^{sexies} übersichtlicher dargestellt. Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz (alle an der Schule unterrichtenden

Lehrpersonen und eine Vertretung der Schülerschaft) wird neu als Gesamtkonferenz bezeichnet. Materiell ergeben sich keine Veränderungen.

Zu den §§ 9 und 14:

Hier werden nur kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Bezeichnung der zuständigen Funktionäre angepasst (Rektor oder Rektorin).

Zu § 10:

Als Folge der Reform der Sekundarstufe I werden die Untergymnasien aufgehoben und durch die Sekundarschule P (Progymnasium) ersetzt. Entsprechend wird der Begriff des Untergymnasiums aus dem Text entfernt.

Zu den §§ 17^{bis}–17^{quater}:

Die Dauer der Bildungsgänge sind bereits gesetzlich festgelegt: Die gymnasialen Maturitätslehrgänge dauern vier Jahre (§ 5 Abs. 1 Mittelschulgesetz vom 29.6.2005; BGS 414.11), die Sekundarschule P (Progymnasium) zwei Jahre (§ 30 Abs. 3 Volksschulgesetz vom 14.9.1969 [Stand 1.8.2011]; BGS 413.111) und die Fachmittelschule drei Jahre (§ 6 Abs. 1 Gesetz über die Fachmittelschule vom 26.11.1989; BGS 414.131). Deshalb ist das ganze Kapitel II (Dauer der Bildungsgänge) aufzuheben.

Zum Inkrafttreten:

Diese Änderung soll auf Beginn des Schuljahres 2012/13 in Kraft treten. Damit steht genügend Zeit für die Vorbereitung der notwendigen organisatorischen und personellen Massnahmen zur Umsetzung der Verordnungsänderung an den Schulen zur Verfügung.

6. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DK, YJP, MM, LS, EM

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Direktorin, Hardwald, 4600 Olten (5)

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 265 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. November 2011.

Verteiler Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, DK, YJP, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Direktorin, Hardwald, 4600 Olten (5)

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)